



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst  
Verwaltungsbereich Verkehr

Zl. 179.713/3-1/7/96

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien
- 1a Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien
- 1b Bundeskanzleramt / Frauenfragen  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien
2. Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien
3. Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien
4. Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1011 Wien
5. Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien
6. Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien
7. Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien
8. Bundesministerium für Landesverteidigung  
Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Kast  
Tel.: (0222) 711 62 DW 1702

*Genehmigt durch R-Frist 10.7.1996*

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	42 - GE/19 96
Datum	12. 6. 1996
Verteilt	13. 6. 96 ✓

*Dr. Klausgraber*

9. Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien
10. Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Stubenbastei 5  
1010 Wien
11. Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien
12. Herrn  
Landeshauptmann von Burgenland  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
13. Herrn  
Landeshauptmann von Kärnten  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
14. Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich  
Herrengasse 1  
1010 Wien
15. Herrn  
Landeshauptmann von Oberösterreich  
Klostergasse 7  
4010 Linz
16. Herrn  
Landeshauptmann von Salzburg  
Chiemseehof  
5010 Salzburg
17. Frau  
Landeshauptmann von Steiermark  
Hofgasse  
8010 Graz
18. Herrn  
Landeshauptmann von Tirol  
Maria-Theresien-Straße 43  
6010 Innsbruck

19. Herr  
Landeshauptmann von Vorarlberg  
Landhaus  
6901 Bregenz
20. Herr  
Landeshauptmann von Wien  
Rathaus  
1010 Wien
21. Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien
22. Bundespolizeidirektion Wien  
Verkehrsamt  
Lichtenwerderplatz 1  
1090 Wien
23. Wirtschaftskammer Österreichs  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien
24. Bundesarbeitskammer  
Prinz Eugen Straße 20  
1040 Wien
25. Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien
26. Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Ölzeltgasse 3  
1030 Wien
27. Österreichischen Automobil-,  
Motorrad- und Touring-Club  
Stubenring 3  
1010 Wien
28. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
Mariahilfer Straße 180  
1150 Wien
29. VCÖ  
Dingelstedtgasse 15  
1150 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung des Großversuches "Fahren mit Licht am Tag"

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung des Großversuches "Fahren mit Licht am Tag" samt Erläuterungen und ersucht um Stellungnahme bis spätestens

**10. Juli 1996.**

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so wird angenommen, daß der Entwurf vom do. Standpunkt aus keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

**Beilage**

Wien, am 10. Juni 1996

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. K A S T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## LICHTVBL.56

**VORBLATT****Problem:**

Die tatsächlichen Auswirkungen des Fahrens mit Licht auch am Tag sind strittig. Während die eine Seite im Fahren mit Licht am Tag eine geeignete Maßnahme erblickt, die Verkehrssicherheit durch die bessere Sichtbarkeit und frühere Erkennbarkeit mehrspuriger Fahrzeuge zu erhöhen, wird von den Gegnern eingewendet, daß auch durch diese Maßnahme keine eindeutige Verbesserung der Unfallbilanz erreicht werden wird.

Vor einer dauernden Regelung, wie sie für einspurige Kraftfahrzeuge schon seit einigen Jahren besteht, sollen aber die Vor- und Nachteile einer solchen Maßnahme exakt untersucht werden. Eine solche Untersuchung kann aber nur dann aussagekräftig sein, wenn die Lichteinschaltquoten am Tag hoch sind. Aus diesem Grund wurde die gesetzliche Verpflichtung normiert, daß alle Lenker von mehrspurigen Kraftfahrzeugen an diesem Versuch teilnehmen müssen.

**Ziel:**

Anordnung eines Großversuches Fahren mit Licht am Tag unter Teilnahme aller Lenker mehrspuriger Kraftfahrzeuge, um hohe Lichteinschaltquoten zu erreichen, damit die Begleituntersuchungen zu aussagekräftigen Ergebnissen führen.

**Inhalt:**

Die Dauer des Versuchszeitraumes, die Teilnahmeverpflichtung sowie die Begleituntersuchungen und die Berichtspflicht an den Nationalrat werden in einem eigenen Bundesgesetz festgelegt.

**Alternativen:**

Keine

**Kosten:**

Keine

**EG-Konformität:**

Die beabsichtigte Regelung steht nicht im Widerspruch zu EG-Vorschriften, vielmehr ist das Fahren mit Licht am Tag bereits in anderen EU-Staaten seit einiger Zeit vorgeschrieben (z.B. Schweden und Dänemark).

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Kraftfahrwesen).

LICHTBG.36

**ENTWURF****Bundesgesetz über die Durchführung des Großversuches "Fahren mit Licht am Tag"**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Versuchszeitraum**

**§ 1.** Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen über die tatsächlichen Auswirkungen des Fahrens mit Licht auch am Tag auf die Sicherheit im Straßenverkehr hat in der Zeit vom 2. November 1996 bis zum 31. Oktober 1998 ein Großversuch "Fahren mit Licht am Tag" stattzufinden.

**Teilnahme am Versuch**

**§ 2.** Alle Lenker von Kraftwagen und mehrspurigen Krafträdern haben an diesem Großversuch teilzunehmen. Sie haben dabei im Versuchszeitraum während des Fahrens stets auch tagsüber Abblendlicht, Nebelscheinwerfer oder spezielles Tagfahrlicht (§ 14 Abs. 2 KFG 1967) einzuschalten, auch wenn keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorliegt.

**Begleituntersuchungen**

**§ 3. (1)** Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat für die Durchführung der erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu sorgen. Diese haben jedenfalls eine begleitende Wirkungsanalyse hinsichtlich Unfallgeschehen sowie eine Erhebung der Lichteinschaltquoten und die Auswirkungen auf den Energieverbrauch zu enthalten.

**(2)** Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat dem Nationalrat spätestens sechs Monate nach Ende des Großversuches einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen vorzulegen.

### **Strafbestimmung**

**§ 4.** (1) Eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß § 2 im ersten Jahr des Großversuches (2. November 1996 bis 1. November 1997) stellt keine Verwaltungsübertretung dar.

(2) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 2 im Zeitraum vom 2. November 1997 bis 31. Oktober 1998 ist nur dann eine Verwaltungsübertretung, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960, die aus anderen Gründen erfolgte, festgestellt wird. Sie ist von den Straßenaufsichtsorganen mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von S 200,-- zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen das KFG 1967 vorliegt. Wenn die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme eines zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleges verweigert wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 400.- S zu verhängen.

### **Zuständigkeit**

**§ 5.** Für die Vollziehung des § 4 Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, zuständig.

### **Vollziehung**

**§ 6.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betraut.



LICHTERL 305

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeines:

Durch die Regelung in einem eigenen Bundesgesetz kann dem Versuchscharakter, der die Grundlage für die Begleituntersuchungen bilden soll, besser Rechnung getragen werden. Auch kann diese Bestimmung und ihre Verletzung nicht als Verletzung einer Schutznorm im Sinne des § 1311 ABGB angesehen werden, da bei einer Zuwiderhandlung lediglich die Nichtmitwirkung am Versuch geahndet wird.

Um fundierte Ergebnisse erlangen zu können, muß die Einschaltquote möglichst hoch sein. Daher werden alle Lenker mehrspuriger Kraftfahrzeuge verpflichtet, an diesem Versuch teilzunehmen. Ein Fehlverhalten im zweiten Jahr des Versuchszeitraumes wird mit einer Geldstrafe geahndet.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1: Hier wird festgelegt, in welchem Zeitraum der Versuch stattzufinden hat.

Zu § 2: Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, werden alle Lenker von Kraftwagen und mehrspurigen Krafrädern verpflichtet, am Großversuch teilzunehmen. Dadurch soll eine möglichst hohe Lichteinschaltquote erreicht werden, sodaß fundierte Ergebnisse in den Begleituntersuchungen zustande kommen.

Zu § 3: Es sind verschiedene wissenschaftliche Studien durchzuführen. Dabei ist jedenfalls die Auswirkung auf das Unfallgeschehen sowie eine Erhebung der Lichteinschaltquoten und Auswirkungen auf den Energieverbrauch zu veranlassen. Bei diesen wissenschaftlichen Studien handelt es sich um Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit.

Zu § 4:

Es wird ausdrücklich normiert, daß eine Zuwiderhandlung im ersten Jahr des Versuches keine Verwaltungsübertretung darstellt. Ein Verstoß im zweiten Jahr des Versuchszeitraumes ist mit einer Organstrafverfügung in der Höhe von S 200,-- zu ahnden. Es gilt aber nur dann als Verwaltungsübertretung, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt worden ist. Diese Anhaltung darf aber nicht allein aus dem Grund des nichteingeschalteten Lichtes erfolgen, sondern es muß sich um eine Anhaltung aus anderen Gründen (allgemeine Verkehrskontrolle zur Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder eine Anhaltung zur Ahndung eines anderen Deliktes) handeln.